2. Selbständig Erwerbstätige, Unternehmer, Gewerbetreibende sowie freiberuflich Tätige mit f r e m d e n Arbeitskräften:

	Beitrag in •/• der beitragspfl. Einkünfte DM	Mindestbeitrag	Beitrag bei Vollrentenbezug in •/•	Mindestbeitrag bei Vollrentenbezug DM	Beitrag zur Unfallumlage in °/o je Gefahrenklasse
a) Freiberuflich Tätige mit steuerbegünstigten Einkünften aus den im § 5 der Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens genannten Tätigkeiten sowie freiberuflich Tätige, die Mitglieder des Deutschen Schriftstellerverbandes, des Verbandes Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler sowie des Verbandes Bildender Künstler Deutschlands sind	14	8,—	5	3,—	0,3
b) Freiberuflich Tätige mit nicht steuerbegünstigten Einkünften aus den im § 5 der Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens genannten Tätigkeiten sowie alle anderen selbständig Erwerbstätigen, Unternehmer, Gewerbetreibende sowie freiberuflich Tätige mit Ausnahme der unter Ziff. 2 Buchst, a genannten freiberuflich Tätigen	17	10,—	6	3,50	0,3

(2) Als fremde Arbeitskräfte im Sinne des Abs. 1 Ziffern 1 und 2 gelten auch versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige, die den Beitrag in Höhe von 20 °/o entrichten.

(3) Ständig mitarbeitende Familienangehörige von selbständig Erwerbstätigen, Unternehmern, Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen:

a) Für den ständig mitarbeitenden Ehemann beträgt der Beitrag unverändert 20 % der beitragspflichtigen Einkünfte.

b) Für die ständig mitarbeitende Ehefrau gilt der entsprechende Beitragssatz des Abs. 1 Ziff. 1 oder 2.

c) Die entsprechenden Beitragssätze des Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 gelten auch für grundschulentlassene Kinder von versicherungspflichtigen selbständig Erwerbstätigen, Unternehmern, Gewerbetreibenden sowie freiberuflich Tätigen, sofern sie für die Mitarbeit im elterlichen Betrieb nicht wie Lohnempfänger bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert sind.

§ 4

Einkünfte aus mehreren Tätigkeiten

(1) Werden von einem selbständig Erwerbstätigen, Unternehmer, Gewerbetreibenden oder freiberuflich Tätigen, mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Personen, mehrere Einkünfte aus Tätigkeiten erzielt, für die im einzelnen der Beitrag nach § 3 dieser Anordnung zu berechnen wäre, so ist für die Berechnung der Beiträge aus den insgesamt erzielten Einkünften der höhere Beitragssatz maßgebend.

(2) Für Personen, die Mitglieder des Deutschen Schriftstellerverbandes, des Verbandes Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler oder des Verbandes Bildender Künstler Deutschlands sind und die gleichzeitig aus anderer selbständiger Tätigkeit Einkünfte erzielen, für die sie nach § 3 dieser Anordnung ebenfalls Beiträge zu entrichten haben, sind die Beiträge nach den jeweiligen Einkünften getrennt zu berechnen.

(3) Für die Feststellung des Beitragssatzes nach § 3 dieser Anordnung ist die Beschäftigtenzahl des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Die Beitragssätze nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Anordnung gelten auch dann, wenn die von fremden Arbeitskräften geleisteten Arbeitstage zusammen 90 Tage nicht überschreiten. (Z. B. ein Beschäftigter an 90 Arbeitstagen, zwei Beschäftigte an 45 Arbeitstagen.)

(4) Hat ein selbständig Erwerbstätiger, Unternehmer, Gewerbetreibender oder freiberuflich Tätiger außerdem Beiträge nach den §§ 1 bzw. 2 dieser Anordnung zu entrichten, so werden bei der Festsetzung des Beitragssatzes nach § 3 dieser Anordnung die ausschließlich in land- und forstwirtschaftlichen bzw. handwerklichen Betrieben beschäftigten fremden Arbeitskräfte nicht berücksichtigt.

§ 5

Mitglieder von Kollegien der Rechtsanwälte

Der Beitrag der Mitglieder von Kollegien der Rechtsanwälte beträgt 20 °/o der beitragspflichtigen Einkünfte, mindestens jedoch monatlich 8 DM.

Bei Vollrentenbezug beträgt der Beitrag 10 % der beitragspflichtigen Einkünfte, mindestens jedoch monatlich 4 DM.

Die Unfallumlage beträgt 0,3 °/o der beitragspflichtigen Einkünfte und ist mit der Ziffer der Gefahrenklasse zu vervielfachen. § g

Gemeinsame Vorschriften

(1) Sind von einem Versicherten auf Grund mehrerer Tätigkeiten entsprechend den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 dieser Anordnung Beiträge zu entrichten, so gilt für die Beitragszahlung nachstehende Reihenfolge:

1. Handwerkliche Tätigkeit (§ 2)
2. Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit (§ 1)
3. Selbständige Erwerbstätigkeit (§ 3)

(2) Die den Betrag von jährlich 7200 DM übersteigenden Einkünfte sind beitragsfrei. Der Jahresbeitrag ohne Unfailumlage beträgt höchstens 1440 DM.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

M a c h e r

Minister

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, MichaelkirchStraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6. — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM. über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) —»
Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 134/56/DDR